

RS UVS Niederösterreich 1991/09/04 Senat-NK-91-027

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.09.1991

Rechtssatz

Der Sozialversicherungsträger ist nicht gesetzlich verpflichtet, den Arbeitgeber anlässlich der Anmeldung eines Ausländer auf die Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes hinzuweisen. Die ordnungsgemäße Anmeldung bei der Sozialversicherung hat keine Auswirkungen auf die Strafbarkeit nach dem AusIBG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at